

# Rechtsverordnung

## **über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache (nur Primarstufe) sowie emotionale und soziale Entwicklung im Förderschulzweckverband im Kreis Düren vom 03.08.2015**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung des Förderschulzweckverbands im Kreis Düren folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache (nur Primarstufe) sowie emotionale und soziale Entwicklung (Schirmerschule, Bürgewaldschule mit der Dependance Athenée Royal) erlassen:

### **§ 1**

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schirmerschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in der Primar- und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache nur in der Primarstufe in Jülich umfasst die Gebiete der Städte Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Titz.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit den unter Abs. 1 genannten Förderschwerpunkten erforderlich ist bzw. gewünscht wird und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden ihren Wohnsitz haben, werden in der Schirmerschule in Jülich beschult.

### **§ 2**

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Bürgewaldschule Düren-Birkesdorf, Stammelner Fließ (mit Dependance im Schulzentrum Athenée Royal) mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in der Primar- und Sekundarstufe I sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache nur in der Primarstufe umfasst das gesamte Kreisgebiet Düren mit Ausnahme der Gebiete der Städte Nideggen, Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Titz und Hürtgenwald. Aus der Gemeinde Hürtgenwald umfasst der Schuleinzugsbereich nur die Ortsteile Gey, Straß, Horn und Schafsberg.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit den unter Abs. 1 genannten Förderschwerpunkten erforderlich ist bzw. gewünscht wird und die in den unter Abs. 1 genannten Kommunen ihren Wohnsitz haben, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Bürgewaldschule beschult.

### § 3

Die Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Festlegung der schulischen Förderorte orientieren sich an den in §§ 1 und 2 festgelegten Schuleinzugsbereichen.

### § 4

Von den Regelungen zu den Schuleinzugsbereichen sind ausschließlich neu aufzunehmende Schülerinnen/Schüler betroffen.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt unmittelbar nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen über die Schuleinzugsbereiche für

- die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Schule am Silberbach des Kreises Düren) und dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Erich Kästner Schule des Kreises Düren) vom 31.05.2010
- die Bürgewaldschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 30.09.2008

außer Kraft.

Der Zweckverband "Schulverband Schirmerschule" wird zum 01.08.2015 aufgelöst. Der in § 3 i.V.m. § 2 der Satzung des Zweckverbandes "Schulverband Schirmerschule" festgelegte Schuleinzugsbereich verliert somit zum 01.08.2015 seine Gültigkeit.

Düren, den 18. August 2015

(Wolfgang Spelthahn)  
Verbandsvorsteher